

BSU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok.

Nr. 00 1 164

1. Exemplar

Berlin, den 5. Mai 1967

Dem Befehlsentwurf stimme ich im Prinzip zu.

Nachfolgendes scheint mir jedoch notwendig, verändert zu werden:

1. Aus der Formulierung in Ziffer 7., wonach die Leiter der Abteilungen IX für die "ihnen unterstellten Kommissionen verantwortlich" sind, könnte auf eine relative Selbständigkeit dieser Kommissionen geschlossen werden.

Um die in Ziffer 1. klar formulierte Stellung der Kommissionen auch in Ziffer 7. ganz eindeutig zum Ausdruck zu bringen, schlag ich folgende Formulierung vor:

"... Qualifizierung der Arbeit der Kommissionen persönlich verantwortlich."

2. Bei gemeinsamen Einsätzen mit den Dezernaten II der Kriminalpolizei kann die Zusammenarbeit nicht nach den Regeln der Konspiration erfolgen. Wir werten diesen Begriff ab, wenn wir ihn in solchen Zusammenhängen verwenden. Gemeint ist hier, daß in der Zusammenarbeit die Regeln der Geheimhaltung streng beachtet werden müssen.

Trucha